

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1951 I Berlin, den 17. November 1951'

Nr. 132

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 51	Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“ .....	1035
8. 11. 51	Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ .....	1036
8. 11. 51	Verordnung zur Förderung des Seidenbaues .....	1037
9. 11. 51	Verordnung betreffend die Übertragung der Kindschaftsprozesse in die Zuständigkeit der Amtsgerichte .....	1038
	Berichtigungen .....	1038

### Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“.

Vom 8. November 1951

#### Grundlagen

##### § 1

Wissenschaftlern, die sich auf den Gebieten der naturwissenschaftlichen, technischen, medizinischen, land- und forstwirtschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen und der sprachwissenschaftlichen Forschung und Lehre durch hervorragende Gesamtleistungen um die Weiterentwicklung der Wissenschaften im Dienste des Friedens verdient gemacht haben, kann der Ehrentitel

„Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“

an einem Ehrentag der Auszuzeichnenden verliehen werden.

#### Personenkreis

##### § 2

Der Ehrentitel „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“ kann allen Wissenschaftlern, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, verliehen werden.

##### § 3

Der Ehrentitel „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“ kann jährlich verliehen werden. Es sollen jährlich nicht mehr als sechs Wissenschaftler ausgezeichnet werden.

#### Einbringung der Vorschläge

##### § 4

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“ sind:

- die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- die wissenschaftlichen Akademien,
- die Senate der Universitäten und Hochschulen,
- die Nationalpreisträger,
- die „Hervorragenden Wissenschaftler des Volkes“,
- die zentralen Organe der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschlagsberechtigten fordern in jedem Jahr die Bevölkerung durch Presse, Rundfunk und Versammlungen auf, ihnen begründete Empfehlungen für Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“ zu machen.

(3) Die Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels, die von nachgeordneten Organen der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, der Parteien und Massenorganisationen, von Arbeitskollektiven, von Dozentenkollektiven oder von Einzelpersonlichkeiten ausgehen, werden nur berücksichtigt, wenn sie von Vorschlagsberechtigten eingereicht werden.

##### § 5

(1) Die Vorschlagsberechtigten sind mit ihren Vorschlägen für die Verleihung des Ehrentitels nicht an den Bereich ihrer territorialen oder fachlichen Zuständigkeit gebunden.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

- Angaben über die Person des Vorgeschlagenen, eine Begründung des Vorschlages, insbesondere eine Übersicht über die Gesamtleistungen des Vorgeschlagenen und
- eine Benennung der Arbeiten, die zur Weiterentwicklung der Wissenschaften ganz besonders beigetragen haben,
- ein Gutachten von sachkundiger Seite über die Bedeutung der bisherigen Arbeiten des Vorgeschlagenen.

##### § 6

Die Vorschlagsberechtigten reichen ihre Vorschläge an das Büro des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik ein.

#### Beurteilung der Vorschläge

##### § 7

(1) Das Büro des Förderungsausschusses übergibt die eingereichten Vorschläge an den vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ernannten Ausschuss für die Verleihung der Nationalpreise für Wissenschaft und Technik zur Beurteilung.